

Satzung der Gemeinde Vielank über die Ordnung in der Leichenhalle in Alt-Jabel sowie Gebührenordnung

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 08.05.1996 bis 30.05.1996

Änderungen:

1. Gebührenordnung geändert durch 1. Änderung der Satzung über die Ordnung in der Leichenhalle in Alt Jabel sowie der Gebührenordnung vom 07.06.2001 (Aushang in der Zeit vom 07.06.2001 bis 26.06.2001)

Auf der Grundlage des § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 hat die Gemeindevertretung Vielank in ihrer Sitzung am 28.02.1996 folgende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Vielank unterhält in Alt-Jabel eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Leichenhalle obliegt der Gemeinde Vielank.
3. Die Leichenhalle dient der Durchführung der Feierstunde für Beisetzungen aller Personen, die auf dem Friedhof der Kirche zu Alt-Jabel beerdigt werden.
Für die Benutzung der Halle durch andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1. Die Leichenhalle in Alt-Jabel ist nur zu Beerdigungen und zur Unterbringung von Leichnamen in die Kühlzellen geöffnet.
2. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung betreten.
3. Innerhalb der Leichenhalle ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) das Lärmen und Umherrennen
 - c) die Ausführung gewerblicher Arbeiten nach 17.00 Uhr vor Sonn- und Feiertagen
 - d) das Beschädigen und Beschmutzen der Einrichtungsgegenstände und des Umfeldes der Leichenhalle
4. Särge von Verstorbenen dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu verschließen.

§ 3
Schlußbestimmungen

1. Für die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der sich anschließenden Gebührenordnung festgesetzt.
2. Für andere Leistungen der Gemeinde Vielank als Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.
3. Soweit Nutzungsberechtigte von den Maßnahmen der Gemeinde betroffen sind, können sie dagegen Einspruch erheben.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung und die dazu gehörende Gebührenordnung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feierhalle der Gemeinde Vielank vom März 1991 außer Kraft.

Vielank, den 03.05.1996

Siegel

Weiss
Bürgermeister

Gebührenordnung

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 und der Satzung über die Ordnung in der Leichenhalle Alt-Jabel beschloß die Gemeindevertretung Vielank folgende Gebührenordnung:

1. Gebührenpflichtig sind die zur Beisetzung eines Verstorbenen Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

1.1. In allen übrigen Fällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

2. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

2.1. Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung der Feierhalle gerichteten Antrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, 1/4 bis 1/2 der Gebühr erhoben werden.

3. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach KAG geahndet.

5. Gebühren werden wie folgt erhoben für:

	DM	EURO
		(ab 1.1.02)
5.1. Benutzung der Halle für Trauerfeiern einschl. Reinigung der Halle	125,00	64,00
5.2. Benutzung der Kühlzellen pro angefangenen Tag	30,00	15,00
5.3. Aufbewahrung einer Urne ohne Feier	40,00	20,50

Vielank, den 03.05.1996

Siegel

Weiss
Bürgermeister